

Die Stellung der Untersuchungsorgane im Strafverfahren

Im Ermittlungsverfahren werden die Voraussetzungen für eine gerechte, überzeugende und gesetzliche Entscheidung der Gerichte über das Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit geschaffen.

Die Hauptaufgabe der Untersuchungsorgane besteht in der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, einschließlich ihrer Ursachen und Bedingungen. Ihre Tätigkeit dient sowohl der Bekämpfung als auch der Vorbeugung der Kriminalität.

Zur Lösung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben haben die Untersuchungsorgane weitreichende Befugnisse hinsichtlich der Einleitung, Durchführung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens. Hervorzuheben sind zusammenfassend die Rechte und Pflichten

- zur Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen sowie zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 95 ff. StPO) ;
- zur allseitigen, unvoreingenommenen und fristgemäßen Aufklärung aller den Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen und ihrer Ursachen sowie zur Ermittlung und Überführung des Täters durch Auffindung, Überprüfung und Sicherung aller gesetzlich zulässigen Beweismittel (§§ 101, 102, 22 ff. StPO) unter differenzierter Mitwirkung der Bürger;
- zur Durchführung notwendiger, gesetzlich zulässiger strafprozessualer Zwangsmaßnahmen unter strikter Wahrung der Rechte der Bürger. Hierzu gehören Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 108 ff. StPO), vorläufige Festnahme, Verhaftung (§§ 122 ff. StPO), Vorführung von Beschuldigten und Zeugen sowie Zuführung von Verdächtigen (§§ 31, 48, § 95 Abs. 2 StPO) und kurzfristige Festnahme zur Gewährleistung von Ermittlungshandlungen (§ 107 StPO);
- zur Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens (§§ 140 ff. StPO);
- zur Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte (§§ 58 ff., 97 und 142 StPO) sowie vor als auch nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

4.3. Die das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten

4.3.I. Die Stellung des Beschuldigten und Angeklagten

Grundlagen der Stellung des Beschuldigten und Angeklagten

Im Verfahren gilt es, über die Verantwortlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten eine gerechte, der Wahrheit entsprechende, überzeugende und wirksame Entscheidung zu treffen.

Beschuldigter im Sinne des Strafverfahrensrechts ist derjenige, gegen den der begründete Verdacht besteht, eine Straftat begangen zu haben und gegen den deshalb ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Der *Angeklagte* ist eine Person, gegen die hinreichender Tatverdacht gegeben ist und gegen die die Eröff-